## 4537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Mai 1993 betreffend ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Ziel des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist daher die Einführung von Fachhochschul-Studiengängen als Stätten der Aus- und Weiterbildung zwecks Anpassung des österreichischen berufsbildenden Bildungswesens an den europäischen Standard (EG-Konformität der Diplome) und zur Entlastung und Ergänzung des Hochschulbereiches.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß schafft die Grundlage für die Entwicklung eines Fachhochschulbereiches in Österreich, indem er die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen regelt. Er beinhaltet kein Organisationsgesetz für Fachhochschulen. Wenn der Bund Erhalter von Fachhochul-Studiengängen ist, wird ihm ebenso wie iuristischen Personen des öffentlichen Rechts juristischen Personen des privaten Rechts eine Verpflichtung zur Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen zukommen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht hinsichtlich der jeweils in Betracht kommenden Doktorratsstudien vor, daß die erforderlichen ergänzenden Lehrerveranstaltungen und Prüfungen vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der (den) Gesamtstudienkommission(en) der betreffenden Studienrichtung(en) durch Verordnung festgelegt werden.

Der Fachhochschulrat (16 Mitglieder, hievon mindestens vier Frauen) ist die für die Anerkennung von Fachhochschulen zuständige Behörde. Durch eine Verfassungsbestimmung soll normiert werden, daß die Mitglieder des Fachhochschulrates mit Ausnahme der sich aus § 11 ergebenden Verpflichtungen (Aufsicht) an keine Weisung gebunden ist. Der Gesetzesbeschluß sieht gleichzeitig vor, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Bescheide des Fachhochschulrates aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen hat, wenn der Beschluß bzw. Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 11. Mai 1993 mit Stimmenmehrheit den <u>Antrag</u>, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 05 11

Erich Putz Berichterstatter Dr. Peter Kapral Vorsitzender

DVR 0050369

23125.0020/11-93